Öffentliche Bekanntmachung
Antrag der Verbandswasserwerk GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen
Bewilligung zur Entnahme von Quellwasser aus den Mehlenbachquellen
westlich der Ortschaft Mechernich-Eicks
Die Verbandswasserwerk GmbH, Walramstraße 12, 53879 Euskirchen, hat gemäß §§
8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, ihr eine wasserrechtliche
Bewilligung für die Entnahme von Quellwasser aus den Mehlenbachquellen westlich
der Ortschaft Mechernich-Eicks (Gemarkung Eicks, Flur 28, Flurstück 4, 7, 36, 38 und
40) in einer Menge von max. 150 m³/h, 1.650 m³/d und 600.000 m³/a zu entnehmen,
um es als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet zu verwenden.
Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für
das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die
allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der
aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das
Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
Die Nutzung der Quellen liegt in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Areal. Im
Umfeld der Quellfassungen befinden sich Naturschutzflächen und einige geschützte
Biotope.
Im Vorhabengebiet liegen das gesetzlich geschützte Biotop BT-EU-01273 und das
schutzwürdige Biotop „Mehlenbach südlich Floisdorf.“ Der Landschaftsplan
„Mechernich“ weist für das Vorhabengebiet die Naturschutzgebiete (NSG) 2.1-1 „Berg-und Mausbachtal“ und 2.1-2 „Rot- und Bruchbachtal“ aus. Weiterhin liegt der geplante
Bereich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 2.2-3 „Mechernicher Voreifel bei
Kommern“. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen entsprechende Anträge auf
Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes Mechernich vor.
Entsprechende Auflagen werden in den Befreiungsverfahren der Unteren
Naturschutzbehörde berücksichtigt.
Sonstige schützenswerte Gebiete wie z. B. FFH-Gebiete, geschützte
Landschaftsbestandteile, Vogelschutzgebiete oder Naturdenkmäler sind durch das
Vorhaben nicht betroffen.
Durch die Nutzung von Quellwasser könnte sich eine nachteilige Veränderung der
Abflussbedingungen im Mehlenbach in den o. a. geschützten Gebieten ergeben und
hier zu Beeinträchtigungen der hier vorhandenen Flora und Fauna führen. Aufgrund
der Reduzierung der jährlichen Entnahmemenge sowie der dauerhaften Gewährung
eines Niedrigwasserabflusses im Mehlenbach sind jedoch keine nacheiligen
Auswirkungen zu erwarten.
Durch die Quellwasserentnahme aus einer Quellfassung mit freiem Auslauf ergeben
sich keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Es kann lediglich so viel
Grundwasser entnommen werden, wie durch die Grundwasserneubildung generiert
wird.
Da die Wassergewinnung aus den Mehlenbachquellen nachweislich bereits seit über
hundert erfolgt und keine neuen Anlagen errichtet werden, erfolgt keine zusätzliche
Nutzung der Ressourcen Fläche und Boden.

Überwachungsbedürftige Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Es kommt zu
keiner Umweltverschmutzung; Belästigungen, Störfälle, Unfälle und Katastrophen sind
nicht zu erwarten.
Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt und hat ergeben, dass
das Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen für Schutzgüter hat.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach
§ 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.
Der Antrag der Verbandswasserwerk Euskirchen GmbH auf Erteilung der
wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Antrag, Zeichnungen,
Nachweisungen, Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens
des Unternehmens ergeben, wird gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1, Absatz 4 bis 7 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur
Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während
der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) - in der zurzeit
geltenden Fassung - einen Monat lang auf der Internetseite der Kreisverwaltung
Euskirchen unter www.kreis-euskirchen.de im Bereich Öffentliche
Bekanntmachungen in der Zeit vom 15.09.2021 bis 15.10.2021 zur Einsichtnahme
eingestellt.
Zusätzlich liegen die Antragsunterlagen in dem oben genannten Zeitraum in den
Kommunen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar bei der
Stadt Mechernich,
Bergstraße 1, 53894 Mechernich
Terminvereinbarung unter Tel.: 02443/494112 od. 494113
und bei der
Stadt Heimbach,
Hengebachstraße 14, 52396 Heimbach
Terminvereinbarung unter Tel.: 02446/80820
während der Dienstzeit
Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
zur Einsichtnahme aus.
Aufgrund der aktuellen Situation ist unter den o. g. Erreichbarkeiten zwingend
vorher ein Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei
Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 29.10.2021,

schriftlich oder zur Niederschrift (für Einwender von Grundstücken betreffend, welche
sich im Stadtgebiet Mechernich befinden) bei der
Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich
(für Einwender von Grundstücken betreffend, welche sich im Stadtgebiet Heimbach
befinden) bei der
Stadt Heimbach, Hengebachstraße 14, 52396 Heimbach
oder bei der Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, Zimmer A 222, 53879
Euskirchen Einwendungen erheben.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle
Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln
beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon ausgeschlossen. Die Erhebung einer
fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der
geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die
Einwendungen unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen
ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Die Einwendungen
können auch elektronisch mit einfacher E-Mail unter Angabe des vollständigen
Namens und der Anschrift des geltend gemachten Belangs oder die Art der
Beeinträchtigung an die E-Mail-Adresse mailbox@kreis-euskirchen.de erhoben
werden.
Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen
erhoben werden, wird die Verfahrensbehörde diese und die Stellungnahmen der
Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und Betroffenen sowie
denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Bei Ausbleiben eines
Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden.
Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt
gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen
erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.
Die Behörde kann auch ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn z. B. kein
Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die
vorgesehene Maßnahme erhoben hat (§ 67 VwVfG NW).
Kreis Euskirchen Euskirchen, den 25.08.2021
Wasserwirtschaft
Az.: 60.2/657-21/Oh
Im Auftrag
Schneider